



**PARLAMENT
DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

**26. JUNI 2017 – DEKRET ZUR BESCHULUNG VON ERSTANKOMMENDEN
SCHÜLERN**

Sitzungsperiode 2016-2017

Nummerierte Dokumente: *192 (2016-2017) Nr. 1*

192 (2016-2017) Nr. 2

192 (2016-2017) Nr. 3

Ausführlicher Bericht: *26. Juni 2017 – Nr. 40*

Dekretentwurf

Abänderungsvorschläge

Bericht

Diskussion und Abstimmung

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL 1 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 2. OKTOBER 1968 ZUR FESTLEGUNG UND EINTEILUNG DER ÄMTER DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER ÄMTER DER PERSONALMITGLIEDER DES INSPEKTIONSDIENSTES BEAUFTRAGT MIT DER AUFSICHT DIESER EINRICHTUNGEN

Artikel 1 – Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1968 zur Festlegung und Einteilung der Ämter der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normal- schulunterricht und der Ämter der Personalmitglieder des Inspektionsdienstes beauftragt mit der Aufsicht dieser Einrichtungen wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe B Buchstabe a), zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015, wird folgende Nummer 4quinquies eingefügt:
„4quinquies. Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse.“
2. In Buchstabe Dbis Buchstabe a), eingefügt durch den Erlass der Regierung vom 31. August 2000 und abgeändert durch das Dekret vom 25. Mai 2009, wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Lehrer für Sprachlernklassen.“

KAPITEL 2 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. MÄRZ 1969 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER STAATLICHEN EINRICHTUNGEN FÜR VOR-, PRIMAR-, FÖRDER-, MITTEL-, TECHNISCHEN, KUNST- UND NORMALSCHULUNTERRICHT UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE SOWIE DER PERSONALMITGLIEDER DES MIT DER AUFSICHT ÜBER DIESE EINRICHTUNGEN BEAUFTRAGTEN INSPEKTIONSDIENSTES

Art. 2 – In Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 des Königlichen Erlasses vom 22. März 1969 zur Festlegung des Statuts der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und sozialpsychologischen Personals der staatlichen Einrichtungen für Vor-, Primar-, Förder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normal- schulunterricht und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate sowie der Personalmitglieder des mit der Aufsicht über diese Einrichtungen beauftragten Inspektionsdienstes, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird folgender Buchstabe h) eingefügt:

„h) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrers für Sprach- lernklassen oder Sprachlernkurse oder eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, verfügt es über die in Artikel 7 Nummer 9 mit Ausnahme der Nummer 9.1 oder Arti- kel 9quater mit Ausnahme der Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglie- der des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedi- zinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normal- schulwesens und der von diesen Einrichtungen ab- hängenden Internate angeführten Diplome;“

Art. 3 – In Artikel 39 Absatz 1 Nummer 5 desselben Königlichen Erlasses, ersetzt durch das Dekret vom 26. Juni 2006 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Buchstabe h) eingefügt:

„h) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, verfügt es über die in Artikel 7 Nummer 9 mit Ausnahme der Nummer 9.1 oder Artikel 9quater mit Ausnahme der Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate angeführten Diplome;“

Art. 4 – In das Kapitel XIbis desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch das Dekret vom 25. Mai 2009 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Artikel 169undecies eingefügt:

„Art. 169undecies – Die in Artikel 16 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe h) angeführte Bedingung, gemäß der das Personalmitglied, das das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, über den in Artikel 7 Nummer 9.2. oder Artikel 9quater Nummer 2 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate angeführten Nachweis verfügt, findet keine Anwendung während der Schuljahre 2017-2018 bis einschließlich 2019-2020.“

Art. 5 – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 169duodecies eingefügt:

„Art. 169duodecies – Der Schulträger bezeichnet ab dem 1. September 2017 die Personalmitglieder in das Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder in das Amt des Lehrers für Sprachlernklassen, die zu diesem Zeitpunkt mindestens während zehn Schuljahren Lehrer einer gemäß dem Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern geschaffenen Übergangsklasse gewesen sind.

Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben präzisiert werden.“

KAPITEL 3 – ABÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN ERLASSES VOM 22. APRIL 1969 ZUR FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN BEFÄHIGUNGSNACHWEISE DER MITGLIEDER DES DIREKTIONS- UND LEHRPERSONALS, DES ERZIEHUNGSHILFSPERSONALS, DES PARAMEDIZINISCHEN UND DES SOZIALPSYCHOLOGISCHEN PERSONALS DER EINRICHTUNGEN DES STAATLICHEN VOR-, PRIMAR-, FÖRDER- UND MITTELSCHULWESENS, DES TECHNISCHEN UNTERRICHTS, DES KUNSTUNTERRICHTS UND DES NORMALSCHULWESENS UND DER VON DIESEN EINRICHTUNGEN ABHÄNGENDEN INTERNATE

Art. 6 – In Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 25. Juni 2012, wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse:

9.1. Inhaber eines der folgenden Diplome sein:

- 9.1.1. Diplom eines Primarschullehrers oder
- 9.1.2. die deutsche Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Deutsch als Grundrichtung,
- 9.1.3. die französische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in romanischen Sprachen mit Französisch als Grundrichtung,
- 9.1.4. die niederländische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Niederländisch als Grundrichtung,
- 9.1.5. die in den Nummern 9.1.2-9.1.4 angeführten Diplome betreffend: eine Lehrbefähigung, die den in Anhang 3 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt,
- 9.2. ergänzt durch den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS Punkte umfassenden Zusatzausbildung in Deutsch als Zweitsprache, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in Französisch als Zweitsprache, wenn die französische Sprache betroffen ist, oder in Niederländisch als Zweitsprache, wenn die niederländische Sprache betroffen ist,
- 9.3. ergänzt durch ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der betreffenden Sprache genügt, oder Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sein.“

Art. 7 – In Kapitel II desselben Königlichen Erlasses, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Artikel 9quater eingefügt:

„Art. 9quater – Für den erforderlichen Befähigungsnachweis für das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen gelten folgende Bedingungen:

1. Inhaber eines der folgenden Diplome sein:
 - a) Diplom eines Primarschullehrers oder
 - b) die deutsche Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Deutsch als Grundrichtung,
 - c) die französische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in romanischen Sprachen mit Französisch als Grundrichtung,
 - d) die niederländische Sprache betreffend: Lizenz oder Master oder Graduat oder Bachelor in Germanistik mit Niederländisch als Grundrichtung,
 - e) die in den Buchstaben b)-d) angeführten Diplome betreffend: eine Lehrbefähigung, die den in Anhang 3 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen angeführten wesentlichen Elementen entspricht und die die Regierung als gleichwertig anerkennt,
2. ergänzt durch den Nachweis über das Bestehen einer mindestens 10 ECTS Punkte umfassenden Zusatzausbildung in Deutsch als Zweitsprache, wenn die deutsche Sprache betroffen ist, oder in Französisch als Zweitsprache, wenn die französische Sprache betroffen ist, oder in Niederländisch als Zweitsprache, wenn die niederländische Sprache betroffen ist,
3. ergänzt durch ein Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in der betreffenden Sprache genügt, oder Inhaber eines in der betreffenden Sprache ausgestellten Abschlusszeugnisses der Oberstufe des Sekundarunterrichts sein.“

Art. 8 – In Kapitel VII desselben Königlichen Erlasses wird folgender Artikel 17.4 eingefügt:

„Art. 17.4 – Die in Artikel 7 Nummer 9.2. sowie die in Artikel 9quater Nummer 2 angeführte Bestimmung findet keine Anwendung während der Schuljahre 2017-2018 bis einschließlich 2019-2020.“

KAPITEL 4 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 31. AUGUST 1998 ÜBER DEN AUFTRAG AN DIE SCHULTRÄGER UND DAS SCHULPERSONAL SOWIE ÜBER DIE ALLGEMEINEN PÄDAGOGISCHEN UND ORGANISATORISCHEN BESTIMMUNGEN FÜR DIE REGEL- UND FÖRDERSCHULEN

Art. 9 – In Artikel 4 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, werden folgende Nummern 37-42 eingefügt:

- „37. Erstankommende Schüler: Kinder oder Jugendliche, die bei einer Ersteinschreibung in eine Regelschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die folgenden Bedingungen erfüllen:
- a) sie sind zwischen 3 und 18 Jahren alt;
 - b) ihre Sprachkenntnisse liegen unter dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen;
 - c) sie haben ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in einer der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.
38. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: der am 26. September 2001 vom Rat für kulturelle Zusammenarbeit des Europarats vorgestellte Gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen.
39. Immersionsprinzip: das Erlernen einer Sprache durch den Kontakt und den Austausch mit anderen Personen, die diese Sprache praktizieren.
40. Sprachlernklasse: eine jahrgangs- und stufenübergreifende Klasse in Regelschulen, in der ausschließlich erstankommende Schüler im Alter von 5 bis 18 Jahren beschult werden mit dem Ziel, die sprachlichen Voraussetzungen zu erwerben, um in die Regelgrund- oder -sekundarschulen integriert zu werden.
41. Sprachlernkurse: intensive Sprachkurse in Regelgrundschulen, die es erstankommenden Schülern ermöglichen, die sprachlichen Voraussetzungen zu erwerben, um in die Regelgrundschulen integriert zu werden.
42. Definitive Eingliederung: der Zeitpunkt ab dem der erstankommende Schüler die Regelgrund- oder -sekundarschule definitiv besucht und nicht mehr als erstankommender Schüler der Sprachlernklasse gilt.“

Art. 10 – In dasselbe Dekret, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgendes Kapitel VIIIquinquies eingefügt:

„Kapitel VIIIquinquies – Beschulung von erstankommenden Schülern“

Art. 11 – In das Kapitel VIIIquinquies desselben Dekrets wird folgender Abschnitt 1 eingefügt:

„Abschnitt 1 – Anwendungsbereich und Zielsetzung“

Art. 12 – In das Kapitel VIIIquinquies Abschnitt 1 desselben Dekrets wird folgender Artikel 93.66 eingefügt:

„Art. 93.66 – Anwendungsbereich

Das vorliegende Kapitel findet Anwendung ausschließlich auf die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten oder subventionierten Regelgrund- und -sekundarschulen.

Zur Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten die Schulferien nicht als Werktage.“

Art. 13 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.67 eingefügt:

„Art. 93.67 – Zielsetzung

Die durch das vorliegende Kapitel organisierte Beschulung von erstankommenden Schülern soll insbesondere durch einen intensiven, handlungsorientierten und interkulturell gestalteten Sprachunterricht die erstankommenden Schüler möglichst zeitnah befähigen,

ihre schulische und berufliche Laufbahn erfolgreich zu absolvieren und sich aktiv am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen.“

Art. 14 – In dasselbe Kapitel wird folgender Abschnitt 2 eingefügt:

„Abschnitt 2 – Einschreibung und Beschulung der erstankommenden Schüler in eine Realschule und in eine Sprachlernklasse oder in Sprachlernkurse“

Art. 15 – In dasselbe Kapitel Abschnitt 2 wird folgender Artikel 93.68 eingefügt:

„Art. 93.68 – Allgemeines

Vorliegender Abschnitt gilt unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels IV Abschnitt 1.“

Art. 16 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.69 eingefügt:

„Art. 93.69 – Erstankommende Schüler im Kindergarten

§1 – Die Beschulung von erstankommenden Schülern, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das fünfte Lebensjahr nicht vollendet haben, erfolgt im Kindergarten auf Basis des Immersionsprinzips. Im Rahmen der sprachlichen Aktivitäten im Kindergarten werden diese Kinder wie alle anderen gefördert.

Bei der Ersteinschreibung der erstankommenden Schüler füllt der Schulleiter ein von der Regierung festgelegtes Formular aus, das Informationen zur Sprache der Eltern und zum Sprachstand des Schülers enthält.

§2 – Auf die erstankommenden Schüler, die bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben und auf Antrag der Erziehungsberechtigten in einen Kindergarten eingeschrieben werden, findet Artikel 93.70 Anwendung.“

Art. 17 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.70 eingefügt:

„Art. 93.70 – Erstankommende Schüler in der Regelprimarschule

Der Schulleiter füllt beim Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten einen von der Regierung zur Verfügung gestellten begründeten Antrag aus, auf dem er bestätigt, dass der erstankommende Schüler die Einschreibebedingungen erfüllt und in einer Sprachlernklasse beschult werden soll. Gegebenenfalls kann ein Übersetzer beim Erstgespräch eingesetzt werden.

Der Schulleiter reicht diesen Antrag bei der Regierung ein, damit der erstankommende Schüler zunächst eine Sprachlernklasse oder einen Sprachlernkurs, insofern dieser organisiert wird, besuchen kann. Die Regierung entscheidet innerhalb von fünf Werktagen über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags. Bei Stillschweigen der Regierung gilt der Antrag als genehmigt.

Sind sich die abgebende Regelprimarschule und die Regelprimarschule, an der die Sprachlernklasse organisiert wird, in Fragen der Einschreibung oder des Zeitpunkts der definitiven Eingliederung in die Regelprimarschule nicht einig, dann unterbreitet der Schulleiter, der das Erstgespräch mit den Erziehungsberechtigten geführt hat, diese Fragen der Schulinspektion zwecks Entscheidung. Hierzu reicht dieser einen begründeten Antrag bei der Schulinspektion ein. Dieser Antrag enthält das Gutachten beider Schulleiter. Die Schulinspektion entscheidet innerhalb von zehn Werktagen über den Antrag.

Die Dauer des Aufenthalts in der Sprachlernklasse beträgt für erstankommende Regelprimarschüler höchstens ein Jahr. Die erstankommenden Schüler besuchen vier Tage pro Woche eine Sprachlernklasse oder einen Sprachlernkurs.

Der erstankommende Schüler nimmt ab dem Tag seiner Einschreibung an einem von der Regierung festgelegten Tag pro Woche am Unterricht der Regelprimarschule, in der er eingeschrieben ist, teil.“

Art. 18 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.71 eingefügt:
„Art. 93.71 – Erstankommende Schüler in der Regelsekundarschule

Artikel 93.70 Absätze 1 und 2 finden Anwendung auf die erstankommenden Sekundarschüler.

Falls an der Regelsekundarschule, an der der erstankommende Schüler sich einschreibt, keine Sprachlernklasse organisiert werden kann, wird der erstankommende Regelsekundarschüler für die Zeit, in der er eine Sprachlernklasse besuchen soll, an einer Regelsekundarschule eingeschrieben, an der eine Sprachlernklasse organisiert wird.

Die Dauer des Aufenthalts in der Sprachlernklasse beträgt für erstankommende Schüler höchstens zwei Schuljahre.

In der Sekundarschule nehmen die erstankommenden Schüler nach Möglichkeit progressiv an verschiedenen Unterrichten der Regelschule teil. Spätestens zu diesem Zeitpunkt berät der Begleiterrat über den weiteren schulischen Werdegang des erstankommenden Schülers und entscheidet über die definitive Eingliederung in ein Studienjahr und eine Studienrichtung.“

Art. 19 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.72 eingefügt:
„Art. 93.72 – Zulassung der erstankommenden Schüler zu bestimmten Studienjahren

§1 – Die in den Artikeln 93.69 und 93.70 angeführten Regelgrundschulschüler werden aufgrund ihres Alters und ihrer Kompetenzen in Absprache mit dem Lehrer der Sprachlernklasse und dem aufnehmenden Lehrer der Regelgrundschule durch den Schulleiter zu einem bestimmten Schuljahr der Regelgrundschule zugelassen.

Zwecks Entscheidungsfindung legen die erstankommenden Regelgrundschulschüler einen von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstest der Kompetenzen in der Unterrichtssprache auf Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen ab, der sich, falls die Schüler noch nicht alphabetisiert sind, nur auf die mündlichen Kompetenzbereiche Hörverständnis und Sprechen beschränkt.

§2 – Die erstankommenden Sekundarschüler, die eine Sprachlernklasse besuchen, können in den Unterricht einer Regelsekundarschule eingegliedert werden, wenn dazu ein mit Gründen versehenes, positives Gutachten des Begleiterrates vorliegt. Dieses Gutachten beinhaltet einen ausführlichen Bericht über die erworbenen Kompetenzen des erstankommenden Schülers und die Empfehlungen zur weiteren Förderung sowie zu Nachteilsausgleichsmaßnahmen aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache.

Der Begleiterrat entscheidet zum Zwecke der definitiven Eingliederung des erstankommenden Schülers in eine Regelsekundarschule über die Zulassung zu bestimmten Studienjahren. Er trifft diese Entscheidung aus pädagogischen Gründen entsprechend dem Alter und dem Kompetenzniveau des erstankommenden Schülers. Falls Diplome oder Zeugnisse vorliegen, können diese zur Entscheidungsfindung hinzugezogen werden.

Der Begleiterrat stellt eine Zulassungsbescheinigung für das dem Niveau und dem Alter des erstankommenden Schülers angepasste Studienjahr einschließlich der Unterrichtsform im Regelsekundarschulwesens aus, ausgenommen für das sechste und siebte Jahr des Regelsekundarunterrichts.

Damit der Begleirat eine Zulassungsbescheinigung für einen erstankommenden Schüler ausstellen kann, ist ein Mitarbeiter des Ministeriums, der die Gleichstellung von ausländischen Diplomen wahrnimmt, anwesend. Eine Zulassungsbescheinigung wird ausschließlich ausgestellt, wenn der Begleirat dieser Entscheidung mehrheitlich zugestimmt hat.

Die Regierung legt die Form der Zulassungsbescheinigung fest.“

Art. 20 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.73 eingefügt:
„Art. 93.73 – Schülerbeförderung der erstankommenden Schüler

Zur Anwendung des Artikels 24 Absätze 3 und 4 desselben Dekrets vom 31. August 1998 auf die erstankommenden Schüler gilt an den Wochentagen, an denen die erstankommenden Schüler die Sprachlernklasse besuchen, diese als die nächstgelegene Schule freier Wahl und an den Wochentagen, an denen die erstankommenden Schüler nicht die Sprachlernklasse besuchen, gilt die Schule, an der sie eingeschrieben sind, als die nächstgelegene Schule ihrer freien Wahl.“

Art. 21 – In dasselbe Kapitel wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3 – Begleirat“

Art. 22 – In dasselbe Kapitel Abschnitt 3 wird folgender Artikel 93.74 eingefügt:
„Art. 93.74 – Zusammensetzung des Begleirates

§1 – Die Regierung setzt für das Regelsekundarschulwesen jeweils einen Begleirat für die Schüler, die die Sprachlernklasse einer Sekundarschule im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren besuchen und einen Begleirat für die Schüler, die die Sprachlernklasse einer Sekundarschule im Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith ein, der die bestmögliche schulische Eingliederung der erstankommenden Schüler ermöglicht und sich zusammensetzt aus:

1. einem Vorsitzenden, der unter den für die Pädagogik zuständigen Mitarbeitern des Ministeriums ausgewählt wird;
2. den Lehrern der Sprachlernklassen im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren einerseits und im Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith andererseits;
3. den Schulleitern bzw. deren Stellvertreter der Regelsekundarschulen im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren einerseits und im Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith andererseits;
4. einem Mitarbeiter des Ministeriums, der die Gleichstellung von ausländischen Diplomen wahrnimmt;
5. einem förderpädagogischen Berater des Kompetenzzentrums, der mit der Beratung der erstankommenden Schüler am Zentrum für Förderpädagogik beauftragt ist;
6. einem Sekretär, der unter den Mitarbeitern des Ministeriums ausgewählt wird.

Für die in Absatz 1 Nummern 1, 4 und 6 angeführten Mitglieder wird ein Ersatzmitglied vorgesehen, das nach den gleichen Kriterien ausgewählt wird wie das Mitglied, das es ersetzt.

Die Dauer der Bezeichnung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Begleirates ist unbestimmt.

§2 – Externe Experten können als beratende Mitglieder auf Anfrage der Begleirates hinzugezogen werden.

§3 – Der jeweils zuständige Begleirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in §1 Absatz 1 Nummern 1-5 angeführten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

Falls die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl nicht erreicht wird, beruft der Vorsitzende frühestens am darauffolgenden Werktag eine neue Versammlung ein.

Die mit Gründen versehene Entscheidung wird nach Abstimmung aufgrund der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Eine Stimmenthaltung der Mitglieder ist nicht zulässig. Der Sekretär ist nicht stimmberechtigt.“

Art. 23 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.75 eingefügt:
„Art. 93.75 – Aufgaben des Begleirates

Der Begleirat begleitet die erstankommenden Schüler zwecks optimaler Eingliederung in die Regelsekundarschulen, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert werden.

Er berät und trifft Entscheidungen über den weiteren schulischen Werdegang und den Zeitpunkt der definitiven Eingliederung in die Regelsekundarschulen auf Grundlage eines standardisierten und von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests der Kompetenzen in der Unterrichtssprache.

Der Begleirat spricht Empfehlungen zur weiteren Förderung und zu Nachteilsausgleichsmaßnahmen aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache für die erstankommenden Schüler in der Regelsekundarschule aus. Diese Entscheidungen werden schriftlich festgehalten und den Erziehungsberechtigten vom Vorsitzenden des Begleirates innerhalb von 20 Werktagen per Einschreiben zugestellt.

Mit der Unterstützung des Vorsitzenden des Begleirates können die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen stellen.“

Art. 24 – In dasselbe Kapitel wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:
„Abschnitt 4 – Nachteilsausgleich aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen“

Art. 25 – In dasselbe Kapitel Abschnitt 4 wird folgender Artikel 93.76 eingefügt:
„Art. 93.76 – Prinzip

Die Artikel 93.33-93.46 finden mit den in den Artikeln 93.77 und 93.78 angeführten Anpassungen Anwendung auf die Schüler mit mangelnden Kompetenzen in der Unterrichtssprache; darunter versteht man, dass ihre Sprachkenntnisse unter dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen liegen. Die Artikel 93.38-93.46 finden mit den in den Artikeln 93.77 und 93.78 angeführten Anpassungen zusätzlich Anwendung auf die Schüler mit mangelnden Kompetenzen in den Fremdsprachen.“

Art. 26 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.77 eingefügt:
„Art. 93.77 – Nachteilsausgleich aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache

Zur Anwendung des Verfahrens zum Nachteilsausgleich auf die Schüler mit mangelnden Kompetenzen in der Unterrichtssprache gelten folgende Anpassungen:

1. Artikel 93.33 Absatz 4 findet keine Anwendung und unter dem in Artikel 93.33 angeführten Begriff „besonderem Förderbedarf“ versteht man „mangelnde Kompetenzen in der Unterrichtssprache“.
2. Artikel 93.34 §2 findet keine Anwendung und in Abweichung von Artikel 93.34 §1 Absatz 3 beinhaltet das Gutachten folgende Angaben:
 - 2.1. Name der Einrichtung,
 - 2.2. Titel und berufliche Referenzen des/der Sachverständigen, der/die die Auswertung und das Gutachten des Schülers erstellt hat/haben,

- 2.3. Nachname, Vorname des Schülers, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnsitz,
- 2.4. Name und Adresse der Regelschule, an der der Schüler eine Sprachlernklasse besucht hat, insofern er in eine solche Klasse eingeschrieben war,
- 2.5. Name und Adresse der Regelgrund- oder -sekundarschule, Studienjahr inklusive Unterrichtsform des Sekundarschulwesens, in der er zukünftig beschult wird,
- 2.6. die zur Feststellung verwendeten von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests und deren Auswertungen,
- 2.7. die Art der allgemeinen Probleme in der Unterrichtssprache des Schülers,
- 2.8. relevante Stärken und Schwächen des Schülers in den unten stehenden vier Teilbereichen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie deren Auswirkungen auf den Lernprozess:
 - 2.8.1. Leseverständnis
 - 2.8.2. Sprechen
 - 2.8.3. Hörverständnis
 - 2.8.4. Schreiben
- 2.9. Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen.
3. In Abweichung von Artikel 93.35 §1 Absatz 3 können die Nachteilsausgleichsmaßnahmen ausschließlich technischer, personeller oder organisatorischer Natur sein.
4. Unbeschadet von Artikel 93.36 Absatz 1 ist eine Verlängerung der Nachteilsausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen.
5. Artikel 93.37 Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung.“

Art. 27 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.78 eingefügt:

„Art. 93.78 – Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen

Zur Anwendung des Verfahrens zum Notenschutz auf die Schüler mit mangelnden Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen gelten folgende Anpassungen:

1. Artikel 93.38 Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung und der Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen darf nur für die Unterrichtssprache und die Fremdsprachen beantragt werden.
2. In Abweichung von Artikel 93.39 §1 Absätze 1-3 gilt Folgendes:
 - 2.1. Die Erziehungsberechtigten reichen innerhalb von sechs Monaten nach der definitiven Eingliederung in eine Regelgrund- oder -sekundarschule einen Antrag auf Notenschutz aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen beim Leiter der Schule ein, in der das Kind oder der Jugendliche eingeschrieben ist. Hierzu nutzen sie ein von der Regierung festgelegtes Antragsformular. Anträge, die nach Ablauf der Frist eingereicht werden, sind unzulässig.
Dem Antrag werden die Entscheidung des Schulleiters zu den Nachteilsausgleichsmaßnahmen, die bereits dokumentierten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und ein Gutachten einer fachkundigen Einrichtung beigefügt. Das Gutachten ist nicht älter als sechs Monate, begründet die Notwendigkeit des Notenschutzes und wird von den Erziehungsberechtigten eingeholt.
 - 2.2. Das Gutachten beinhaltet folgende Angaben:
 - 2.2.1. Name der Einrichtung,
 - 2.2.2. Titel und berufliche Referenzen des/der Sachverständigen, der/die die Auswertung und das Gutachten des Schülers erstellt hat/haben,
 - 2.2.3. Nachname, Vorname des Schülers, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnsitz,
 - 2.2.4. Name und Adresse der Regelschule, an der der Schüler eine Sprachlernklasse besucht hat, insofern er in eine solche Klasse eingeschrieben war,
 - 2.2.5. Name und Adresse der Regelgrund- oder -sekundarschule, Studienjahr inklusive Unterrichtsform des Sekundarschulwesens, in der er zukünftig beschult wird,

- 2.2.6. die zur Feststellung verwendeten von der Schulinspektion genehmigten Einstufungstests und deren Auswertungen,
 - 2.2.7. die Art der allgemeinen Probleme in der Unterrichtssprache des Schülers,
 - 2.2.8. relevante Stärken und Schwächen des Schülers in den unten stehenden vier Teilbereichen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie deren Auswirkungen auf den Lernprozess:
 - 2.2.8.1. Leseverständnis
 - 2.2.8.2. Sprechen
 - 2.2.8.3. Hörverständnis
 - 2.2.8.4. Schreiben
 - 2.2.9. Empfehlungen zu Ausgleichsmaßnahmen und für den Notenschutz in den relevanten Teilbereichen des Rahmenplans oder des Lehrplans.
- 2.3. Notenschutz aufgrund mangelnder sprachlicher Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen wird ab dem 5. Sekundarschuljahr nicht mehr gewährt.
3. Unbeschadet von Artikel 93.41 Absatz 1 und Artikel 93.42 §3 Absatz 1 ist eine Verlängerung des Notenschutzes aufgrund mangelnder Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in den Fremdsprachen ausgeschlossen.“

Art. 28 – In dasselbe Kapitel wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:
 „Abschnitt 5 – Stellenkapital für erstankommende Schüler und zur Organisation der Sprachlernklassen oder der Sprachlernkurse“

Art. 29 – In dasselbe Kapitel Abschnitt 5 wird folgender Artikel 93.79 eingefügt:
 „Art. 93.79 – Stellenkapital für erstankommende Schüler im Kindergarten

Der Schulträger kann für die in Artikel 93.69 §1 Absatz 1 angeführten Schüler zusätzliches Stellenkapital anfragen, wenn mindestens 40 % der Gesamtschülerzahl des Kindergartens die Unterrichtssprache nicht beherrschen und in diesem Kindergarten mindestens zwölf Kinder eingeschrieben sind.

Sobald 40 % der Gesamtschülerzahl des Kindergartens anhand des in Artikel 93.69 §1 Absatz 2 angeführten Formulars innerhalb eines Schuljahres als erstankommende Schüler identifiziert sind, kann der Schulträger einen Antrag auf ergänzendes Stellenkapital bei der Regierung stellen. Die Schulinspektion erstellt ein Gutachten aufgrund der ausgefüllten Formulare und schaut sich die Situation gegebenenfalls vor Ort an.

Das ergänzende Stellenkapital gilt jeweils für das laufende Schuljahr und bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres.

Das ergänzende Stellenkapital beträgt bei:

1. 5-10 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
2. 11-17 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
3. 18-24 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;
4. ab dem 25. erstankommenden Schüler: pro Tranche von sechs erstankommenden Schülern jeweils eine zusätzliche Viertelstelle.

Die vorerwähnten Normen gelten pro Sprachabteilung.“

Art. 30 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.80 eingefügt:
 „Art. 93.80 – Organisation der Sprachlernklassen und Sprachlernkurse in den Regelgrundschulen

Die Schulträger der Regelgrundschulen erhalten zur Organisation einer Sprachlernklasse bzw. eines Sprachlernkurses, sobald die Normen erreicht sind, folgendes Stellenkapital:

1. von 3 bis 5 erstankommenden Schülern: eine Viertelstelle;
2. von 6 bis 8 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche Viertelstelle;

3. von 9 bis 12 erstankommenden Schülern: eine zusätzliche halbe Stelle;
4. ab dem 13. erstankommenden Schüler: pro Tranche von drei erstankommenden Schülern jeweils eine zusätzliche Viertelstelle.

Sobald die vorgesehenen Normen erreicht sind, kann der Schulträger das zusätzliche Stellenkapital zu gleich welchem Zeitpunkt im Schuljahr beantragen. Es gilt für das laufende Schuljahr und bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres.

In den Regelgrundschulen wird ab neun erstankommenden Schülern, die bei einem Schulträger eingeschrieben wurden, eine Sprachlernklasse organisiert. Der Schulträger organisiert diese an einem Standort seiner Wahl.

Hat ein Schulträger keine neun erstankommenden Schüler, dann können sich die Schulträger zusammenschließen, bis die Norm von neun erstankommenden Schülern erreicht wird.

Wenn keine neun erstankommenden Schüler im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren die Bedingungen zur Beschulung in einer Sprachlernklasse erfüllen, kann eine Sprachlernklasse, die nicht die Mindestnorm von neun erstankommenden Schülern erfüllt, in Abweichung von der Norm organisiert werden. Dies gilt auch für den Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Wenn keine Sprachlernklassen organisiert werden können, setzt der Schulträger das ihm zur Verfügung gestellte Stundenkapital ausschließlich für Sprachlernkurse in seinen Regelgrundschulen ein. Diese finden ausschließlich an den Standorten statt, an denen die erstankommenden Schüler aus organisatorischen Gründen keine Sprachlernklasse für erstankommende Schüler besuchen können.

Das Stellenkapital für Schulleiter, Koordination, Projektstelle sowie die Mittel für pädagogische Zwecke und die Funktionsdotationen bzw. -subventionen erhält die Herkunftsschule, an der die erstankommenden Schüler eingeschrieben sind.

Die Mittel für die Reduzierung der Schulkosten erhält die Regelgrundschule, an der die Sprachlernklasse eingerichtet ist.

Für das Stellenkapital der Lehrer zählen die erstankommenden Schüler erst ab dem Zeitpunkt der definitiven Eingliederung in die Regelgrundschule.“

Art. 31 – In denselben Abschnitt wird folgender Artikel 93.81 eingefügt:

„Art. 93.81 – Organisation der Sprachlernklassen in den Regelsekundarschulen

Im Regelsekundarschulwesen wird jeweils eine Sprachlernklasse im Raum der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren und im Raum der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und Sankt Vith organisiert. Dafür stehen jeweils 30 Stunden für bis zu zwölf erstankommende Schüler zur Verfügung.

Wenn mehr als zwölf erstankommende Regelschüler in eine Sprachlernklasse eingeschrieben sind, werden gemäß den unten stehenden Normen folgende zusätzliche Stunden gewährt:

1. 13 bis 15 erstankommende Schüler: 15 zusätzliche Stunden;
2. 16 bis 24 erstankommende Schüler: 15 zusätzliche Stunden;
3. 25 bis 27 erstankommende Schüler: 15 zusätzliche Stunden;
4. 28 bis 36 erstankommende Schüler: 15 zusätzliche Stunden;
5. ab dem 37. erstankommenden Schüler: pro Tranche von sechs Schülern jeweils 15 zusätzliche Stunden.

Diese zusätzlich organisierten Sprachlernklassen werden in Absprache mit den Schulträgern in anderen Regelsekundarschulen organisiert.

Das Stellen- bzw. Stundenkapital für Schulleiter, Koordination, Projektstellen, Erzieher erhält die Regelsekundarschule, an der die erstankommenden Schüler eingeschrieben sind.

Die Mittel für die Reduzierung der Schulkosten erhält die Regelsekundarschule, an der die erstankommenden Schüler eingeschrieben sind.

Die Mittel für pädagogische Zwecke und die Funktionsdotationen bzw. -subventionen erhält die Regelsekundarschule, an der die erstankommenden Schüler eingeschrieben sind.

Sobald die Normen erreicht sind, kann der Schulträger das Stundenkapital zu gleichwelchem Zeitpunkt im Schuljahr beantragen. Es gilt dann jeweils für das laufende Schuljahr und bis zum 30. September des darauffolgenden Schuljahres.“

Art. 32 – In Artikel 97 desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Paragraph 4 eingefügt:

„§4 – In Abweichung von §1 umfasst der Auftrag des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse und des Lehrers für Sprachlernklassen folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung des Lehrpersonals bei der Planung und Umsetzung zielgerichteter Differenzierungs- und Fördermaßnahmen im Unterricht für einzelne Schüler oder Schülergruppen;
2. individuelle Arbeit mit Schülern und Schülergruppen;
3. Erstellen von individuellen Verlaufsdocumentationen für Schüler;
4. Durchführung der von der Schulinspektion genehmigten Sprachstandstests;
5. Zusammenarbeit, Austausch und Koordinierung mit den relevanten Partnern, dazu zählen u. a. die Erziehungsberechtigten, das Lehrpersonal der Regelschulen, der förderpädagogische Berater;
6. Teilnahme an Personalversammlungen, Versammlungen des Klassenrates, Koordinationsversammlungen und Versammlungen des Begleirates;
7. Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und pädagogischen Konferenzen;
8. Aufgaben, die dazu beitragen, das Schulprojekt zu verwirklichen;
9. den Unterrichtsauftrag, d. h. die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden und der anderen pädagogischen Aktivitäten;
10. den Erziehungsauftrag, d. h. die regelmäßige und persönliche Betreuung des Schülers und die Entwicklung seines Verantwortungsbewusstseins;
11. Aufsichten;
12. die Organisation von Elternkontakten und die Teilnahme an Elternsprechstunden;
13. die Mitwirkung bei der internen und externen Evaluierung der Schule;
14. die Zusammenarbeit mit dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
15. die Leitung einer Klasse und die Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, wie das Verfassen von Berichten und Zeugnissen;
16. die Mitarbeit am schulinternen Curriculum und die Gestaltung von Fachcurricula;
17. die Führung eines Lehrertagebuches;
18. die Verbesserung von Schülerarbeiten und die formative Bewertung der Schüler.

Es ist dem Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse und dem Lehrer für Sprachlernklassen untersagt, im Rahmen seiner Tätigkeit ein anderes Personalmitglied der Kategorie Direktions- und Lehrpersonal zu ersetzen.“

Art. 33 – In Kapitel XII desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Artikel 123quinquies eingefügt:

„Art. 123quinquies – Schüler, die am 1. September 2017 nicht länger als 20 Monate im Gebiet deutscher Sprache beschult wurden und nicht über das Kompetenzniveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, gelten bis zum 30. Juni 2019 als erstankommende Schüler.“

KAPITEL 5 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 14. DEZEMBER 1998 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DES FREIEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTRUMS

Art. 34 – In Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 des Dekrets vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des freien subventionierten Unterrichtswesens und des freien subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentrums, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird folgender Buchstabe h) eingefügt:

„h) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, verfügt es über die in Artikel 7 Nummer 9 mit Ausnahme der Nummer 9.1 oder Artikel 9quater mit Ausnahme der Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate angeführten Diplome;“

Art. 35 – In Artikel 49 §1 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008, folgender Buchstabe h) eingefügt:

„h) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, verfügt es über die in Artikel 7 Nummer 9 mit Ausnahme der Nummer 9.1 oder Artikel 9quater mit Ausnahme der Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate angeführten Diplome;“

Art. 36 – In den Titel IV desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Artikel 119.10 eingefügt:

„Art. 119.10 – Die in Artikel 33 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe h) angeführte Bedingung, gemäß der das Personalmitglied, das das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, über den in Artikel 7 Nummer 9.2. oder Artikel 9quater Nummer 2 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate angeführten Nachweis verfügt, findet keine Anwendung während der Schuljahre 2017-2018 bis einschließlich 2019-2020.“

Art. 37 – In denselben Titel wird folgender Artikel 119.11 eingefügt

„Art. 119.11 – Der Schulträger stellt ab dem 1. September 2017 die Personalmitglieder in das Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder in das Amt des

Lehrers für Sprachlernklassen zeitweilig ein, die zu diesem Zeitpunkt mindestens während zehn Schuljahren Lehrer einer gemäß dem Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern geschaffenen Übergangsklasse gewesen sind.

Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben präzisiert werden.“

KAPITEL 6 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 29. MÄRZ 2004 ZUR FESTLEGUNG DES STATUTS DER SUBVENTIONIERTEN PERSONALMITGLIEDER DES OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN UNTERRICHTSWESENS UND DER OFFIZIELLEN SUBVENTIONIERTEN PSYCHO-MEDIZINISCH-SOZIALEN ZENTREN

Art. 38 – In Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 des Dekrets vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten Psycho-Medizinisch-Sozialen Zentren, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 16. Juli 2012, wird folgender Buchstabe g) eingefügt:

„g) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, verfügt es über die in Artikel 7 Nummer 9 mit Ausnahme der Nummer 9.1 oder Artikel 9quater mit Ausnahme der Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate angeführten Diplome;“

Art. 39 – In Artikel 37 Absatz 1 Nummer 5 desselben Dekrets, ersetzt durch das Dekret vom 23. Juni 2008 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Buchstabe g) eingefügt:

„g) falls es sich um ein Personalmitglied handelt, das das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, verfügt es über die in Artikel 7 Nummer 9 mit Ausnahme der Nummer 9.1 oder Artikel 9quater mit Ausnahme der Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate angeführten Diplome;“

Art. 40 – In das Kapitel XIV desselben Dekrets, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, wird folgender Artikel 111decies eingefügt:

„Art. 111decies – Die in Artikel 20 §1 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe h) angeführte Bedingung, gemäß der das Personalmitglied, das das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder das Amt eines Lehrers für Sprachlernklassen bekleidet, über den in Artikel 7 Nummer 9.2. oder Artikel 9quater Nummer 2 des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Befähigungsnachweise der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals, des paramedizinischen und des sozialpsychologischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Förder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts und des Normalschulwesens und der von diesen Einrichtungen abhängenden Internate angeführten Nachweis verfügt, findet keine Anwendung während der Schuljahre 2017-2018 bis einschließlich 2019-2020.“

Art. 41 – In dasselbe Kapitel wird folgender Artikel 111duodecies eingefügt:
„Art. 111duodecies – Der Schulträger bezeichnet ab dem 1. September 2017 die Personalmitglieder in das Amt des Lehrers für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse oder in das Amt des Lehrers für Sprachlernklassen, die zu diesem Zeitpunkt mindestens während zehn Schuljahren Lehrer einer gemäß dem Dekret 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern geschaffenen Übergangsklasse gewesen sind.

Als Nachweis dient dem Schulträger eine vom Schulleiter ausgestellte Bescheinigung, in der die vom Personalmitglied wahrgenommenen Aufgaben präzisiert werden.“

KAPITEL 7 – ABÄNDERUNG DES DEKRETS VOM 25. OKTOBER 2010 ÜBER PÄDAGOGISCHE UND ADMINISTRATIVE NEUERUNGEN IM UNTERRICHTSWESEN

Art. 42 – In Artikel 1 §2 Nummer 3 des Dekrets vom 25. Oktober 2010 über pädagogische und administrative Neuerungen im Unterrichtswesen, abgeändert durch das Dekret vom 20. Juni 2016, werden die Buchstaben i) und j) wie folgt wieder eingesetzt:

- „i) Lehrer für Sprachlernklassen oder Sprachlernkurse;
- j) Lehrer für Sprachlernklassen;“

KAPITEL 8 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 43 – Werden aufgehoben:

1. das Dekret vom 17. Dezember 2001 zur Beschulung von neuankommenden Schülern, abgeändert durch die Dekrete vom 25. Mai 2009 und 26. Juni 2013;
2. die Artikel 57bis und 61bis des Dekrets vom 26. April 1999 über das Regelgrundschulwesen, eingefügt durch das Dekret vom 17. Dezember 2001 und zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 2015.

Art. 44 – Inkrafttreten

Vorliegendes Dekret tritt am 1. September 2017 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 27, der am 1. September 2018 in Kraft tritt.

VOM PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT ANGENOMMEN

Eupen, den 26. Juni 2017

Stephan THOMAS
Greffier

Alexander MIESEN
Präsident

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das
Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Eupen, den 26. Juni 2017

O. PAASCH
Der Ministerpräsident

I. WEYKMANS
Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus

A. ANTONIADIS
Der Minister für Familie, Gesundheit und Soziales

H. MOLLERS
Der Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung